



Arbeitsverhältnis und Schwangerschaft/Mutterschaft

Bundessozialgericht urteilt zu Erstattungen von Arbeitgeberaufwendungen

Das im Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) geregelte, so genannte Umlageverfahren U2 soll beim teilnehmenden Arbeitgeberkreis einen Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft/Mutterschaft und daraus resultierenden Beschäftigungsverboten gewähren.

Dabei sieht § 10 Abs. 1 Ziff. 4 LFZG vor, dass für die Erstattung der betreffenden Arbeitgeberaufwendungen unter anderem die Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen sind.

Nahezu einhellige Meinung in der juristischen Literatur war hierzu, dass aufgrund der wörtlichen Bezugnahme auf Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nur diese im Erstattungswege berücksichtigt werden könnten, jedoch nicht Arbeitgeberanteile zu einer berufsständischen Altersversicherung.

Dem hat das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 10.05.2005, B 1 KR 22/03 R, nun eine Absage erteilt.

BSG: Arbeitgeberanteile auch zu berufsständischer Alterssicherung berücksichtigen!

Kläger des Verfahrens war ein niedergelassener Zahnarzt, der eine Zahnärztin beschäftigte, die nicht gesetzlich rentenversichert war, sondern hiervon aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung befreit war (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI).

Wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote waren dem Zahnarzt finanzielle Aufwendungen entstanden, deren Ausgleich er über das Umlageverfahren U2 beantragte. Unter Hinweis auf den Wort-

laut des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 LFZG wurden die Arbeitgeberanteile zur berufsständischen Alterssicherung von der zuständigen Krankenkasse nicht berücksichtigt, da in der Vorschrift nur Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung benannt seien. Die berufsständische Alterssicherung gehöre aber nicht zur gesetzlichen Rentenversicherung. Das BSG jedoch sah auch die Arbeitgeberanteile zu einer berufsständischen Alterssicherung als vom Sinn und Zweck der Vorschrift unter Berücksichtigung ihrer Entstehungsgeschichte erfasst. Eine andere Auslegung der Norm verletze zudem den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz.

Frühere Bescheide dahingehend überprüfbar

Für betroffene Arbeitgeber bedeutet die Entscheidung, dass sie auch außerhalb etwaiger laufender Streitverfahren über den Erstattungsumfang unter Hinweis auf das Urteil des BSG entsprechende Anträge auf Überprüfung eines früheren Bescheids und Erstattung stellen können.

Michael Pangratz,
Justitiar der BLZK

